

Heranziehung zum Waffendienste behufs des Gemeindefschutzes (Bürgerwehr). Sie ist überholt durch die neueren Vorschriften der Städte- und der Landgemeindefordnung, wonach alle volljährigen Gemeindefgenossen bis zum 50. Lebensjahre hierzu verpflichtet sind, ebenso wie mancher anderen persönlichen Leistungen den Gemeindefgenossen auferlegt werden können.

Eine Besonderheit, auf die hier hingewiesen werden mag, weil sie wenig bekannt ist, besteht für die Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. der braunschweigischen Truppenteile (vgl. S. 117, 164) darin, daß sie, einerlei ob sie dem Friedens- oder Beurlaubtenstande angehören, auf Grund der ihnen verliehenen Bestallung (Patent) neben ihrer bisherigen die preußische Staatsangehörigkeit erwerben (Militärkonvention vom 9./18. März 1836).

Abschnitt III.

Die Volksvertretung.

1. Die Landesversammlung.

a) Zusammensetzung.

Es besteht nicht das Zweikammersystem, sondern es sind in einer Kammer ständische und allgemein gewählte Vertreter vereinigt. Die Landesversammlung wird durch 48 Abgeordnete gebildet¹, von denen 30 durch allgemeine geheime indirekte Wahlen, und zwar je 15 in den Stadt- und in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den sogenannten Berufsständen auf vier Jahre gewählt werden. Es gehören zu diesen Berufsständen: die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche (mit zwei Abgeordneten), die Großgrundbesitzer (vier), die

¹ Maßgebend ist das Gesetz Nr. 31 vom 6. Mai 1899, betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung (vgl. Nr. 6 vom 2. März 1903 und Nr. 17 vom 16. März 1908), und das Wahlgesetz Nr. 32 von demselben Tage, geändert durch Nr. 7 vom 2. März 1903 und Nr. 18 vom 16. März 1908. Eine Neuregelung ist vom Landtage im Mai 1908 angeregt.